

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofsgebührensatzung)

vom 03.06.2026

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/26 vom 18.06.2026, S. 150

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) sowie der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 03.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und der für die Bestattung erforderlichen Einrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung von Grabmalen und deren Einfassung sowie für Verwaltungshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem ihr beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt, die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz zu tragen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und
- b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung

Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Die Stadt Jena kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherung entstehen.

§ 4 Sonderleistungen

In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49/21 vom 09.12.2021, S. 392) außer Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

1. Bestattung

1.1.	Benutzung Feierhalle Nord-/ Ostfriedhof, 30 min Nutzungszeit (einschließlich Grunddekoration und Nutzung Tontechnik / Orgel)	251,00 €
1.2.	Benutzung Feierhalle Nord-/ Ostfriedhof je weitere angefangene Nutzungszeit	126,00 €
1.3.	Benutzung Feierhalle Ortsteilfriedhöfe (Altlobeda, Ammerbach, Closewitz, Göschwitz, Wöllnitz und Ziegenhain)	105,00 €
1.4.	Benutzung kleine Feierhalle/ Abschiedsraum (einschließlich Grunddekoration)	126,00 €
1.5.	Benutzung kleine Feierhalle/ Abschiedsraum je weitere angefangene Nutzungszeit	63,00 €
1.6.	Benutzung 24 h Abschiednahme	323,00 €
1.7.	Erdgrab öffnen und schließen	862,00 €
1.8.	Erdgrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 4 Träger	1.152,00 €
1.9.	Erdgrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 6 Träger	1.278,00 €
1.10.	Kindergrab öffnen, schließen	242,00 €
1.11.	Kindergrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 2 Träger	300,00 €
1.12.	Anonymer Sammelbeisetzung Urngemeinschaft	181,00 €
1.13.	Urnengrab öffnen, schließen und Urne(n) beisetzen	248,00 €
1.14.	Urnenische Kolumbarium öffnen, schließen und Urne(n) beisetzen	248,00 €
1.15.	Umbettung Urne(n) pro Grab einschließlich Aschekapsel	261,00 €
1.16.	Ausbettung Urne(n) pro Grab einschließlich Aschekapsel	177,00 €
1.17.	Urnenanforderung innerhalb Deutschlands	28,00 €

2. Grabnutzung

2.1. Urnengräber

2.1.1.	Wahlgrab Urne (1 m ² , 15 Jahre Nutzungsrecht)	930,00 €
2.1.2.	Wahlgrab Urne, Fläche > 6 m ² (pro m ² / pro Jahr)	31,00 €
2.1.3.	Reihengrab Urne (15 Jahre Nutzungsrecht)	542,00 €
2.1.4.	Urngemeinschaft (1 Urne, 15 Jahre Nutzungsrecht)	959,00 €
2.1.5.	Urngemeinschaft mit Namensnennung (1 Urne, 15 Jahre Nutzungsrecht)	1.238,00 €
2.1.6.	Urnenischen im Kolumbarium (2 Urnen, 15 Jahre Nutzungsrecht)	2.240,00 €
2.1.7.	Baumgrabstätte (2 Urnen, 25 Jahre Nutzungsdauer)	2.147,00 €

2.1.8.	Baumgrabstätte Einzelbaum (4 Urnen, 25 Jahre Nutzungsdauer)	3.072,00 €
2.1.9.	Baumgrabstätte Gemeinschaftsbaum (1 Urnen, 25 Jahre Nutzungsdauer)	1.579,00 €
2.1.10.	Wahlgrab Urne für Mensch-Haustier-Bestattung (1 m ² , 15 Jahre Nutzungsrecht)	930,00 €
2.2.	Erdbestattungsgräber (25 Jahre Nutzungsrecht)	
2.2.1.	Wahlgrab-einstellig (3,12 m ²)	1.585,00 €
2.2.2.	Wahlgrab-einstellig (3,12 m ²) Feld 30 Nordfriedhof	1.980,00 €
2.2.3.	Wahlgrab-zweistellig (6,25 m ²)	3.160,00 €
2.2.4.	Wahlgrab, Fläche > 10 m ² (pro m ² / pro Jahr)	10,10 €
2.2.5.	Reihengrab	1.218,00 €
2.2.6.	Grabstätte Kinder (20 Jahre Ruherecht)	470,00 €
2.2.7.	Grabstätte nichtbestattungspflichtige Fehlgeburten (15 Jahre Ruherecht)	211,00 €
2.3.	Verlängerung (pro m² / pro Jahr)	
2.3.1.	Wahlgrab Urne	62,00 €
2.3.2.	Wahlgrab Urne, Fläche > 6 m ²	31,00 €
2.3.3.	Urnenstelle in Kolumbarium	149,33 €
2.3.4.	Baumgrabstätte (2 Urnen)	85,88 €
2.3.5.	Baumgrabstätte (4 Urnen)	122,88 €
2.3.6.	Baumgrabstätte Gemeinschaftsbaum (1 Urne)	63,16 €
2.3.7.	Wahlgrab Urne für Mensch-Haustier-Bestattung	62,00 €
2.3.8.	Wahlgrab Erdbestattung	20,29 €
2.3.9.	Wahlgrab-einstellig (3,12 m ²) Feld 30 Nordfriedhof	25,34 €
2.3.10.	Wahlgrab Erdbestattung, Fläche > 10 m ²	10,10 €
2.3.11.	Grabstätte Erdbestattung Kinder	18,36 €
2.3.12.	Grabstätte nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten	10,99 €

2.4. Genehmigung /Änderung

2.4.1.	Genehmigung Grabmal (einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung)	78,00 €
2.4.2.	Genehmigung Einfassung	52,00 €
2.4.3.	Änderung der vereinbarten Leistung (z.B. Grabstelle, Termin, Bestattungsart)	80,00 €